

## **ACHTUNG!**



### **Bekanntmachungen und allgemeine Informationen des Bürgermeisters zum Thema Corona**

#### **Bitte aufmerksam lesen!**

### **Sehr geehrte Nümbrechtlerinnen und Nümbrechter!**

Die Corona-Epidemie zwingt zu Maßnahmen, die uns bisher unbekannt waren. So wähle ich auch diesen Weg, um mich direkt an Sie zu wenden. Ich möchte Sie informieren.

**So wie Sie frage auch ich mich:** „Ist das alles noch normal? Warum all diese Maßnahmen? Viren kennen wir doch: SARS, Schweinegrippe und nun Corona. Jetzt drehen sie aber alle durch! In Frankreich und Italien wird das gesamte öffentliche Leben still gelegt, Ausgangssperren werden ausgesprochen, in Nümbrecht werden das Schulzentrum und die Kita geschlossen ....“

Erst einmal kann ich Sie mit Überzeugung beruhigen: Die Viruserkrankung verläuft bei Kindern und Erwachsenen in aller Regel in einer leichten Form. Der Körper von gesunden Menschen ist meist in der Lage, sich selbst „zu heilen“. Medikamente (wie z.B. damals mit Tamiflu bei der Schweinegrippe) gibt es (noch) nicht.

#### **Weshalb dann aber die Schließungen und Quarantäne?**

Gefährdet sind vorerkrankte Menschen (siehe hierzu auch die Ausführungen des Robert Koch Institutes) und lebensältere Menschen. Würden wir das Virus „einfach laufen lassen“ gäbe es auf einen Schlag massenhaft Erkrankte. Dadurch würde die Übertragung an die vorerkrankten und lebensälteren Menschen forciert. Explosionsartig wären auch diese Menschen betroffen und bei dieser Risikogruppe wäre eine signifikante Sterblichkeitsrate zu erwarten.

Um diese Risikogruppe so weit wie möglich zu schützen muss die Infektionskette unterbrochen werden. Nur so ist es uns möglich im Interesse Aller unsere Krankenhäuser mit „relativ wenigen“ Fällen funktionsfähig zu erhalten und nicht mit einer riesigen Krankheitswelle zu überfordern.

#### **Wie versuchen wir die Infektionskette zu unterbrechen?**

Menschen die aus Risikogebieten nach Hause kommen oder Menschen die sich nachweislich bereits infiziert haben, werden unter häusliche Quarantäne gestellt. Dies ist die einfachste Form zur Unterbrechung der Kette. Wohltuend ist, dass hier unsere Nachbarschaft funktioniert! Nachbarn und Verwandte versorgen die Menschen in Quarantäne! Dorfgemeinschaften und Vereine organisieren Hilfsdienste (Kinderbetreuung, Versorgungsfahrten, usw.) Danke!

Wird eine Infektion oder eine Infektionskette in einer größeren Menschengruppe ermittelt, wird bei den Betroffenen eine Quarantäne angeordnet. Darüber hinaus auch bei den Kontaktpersonen.

**Inzwischen sind in NRW alle Kitas und Schulen geschlossen. Ein Notdienst für Eltern die in versorgungsrelevanten Bereichen arbeiten, ist organisiert. Siehe dazu nachfolgende Mitteilung.**

Mit der Absage aller öffentlichen Veranstaltungen, ist ein weiterer großer Beitrag zur Unterbrechung der Infektionskette erfolgt. An dieser Stelle Danke an alle Veranstalter, die nach Rücksprache mit mir Verantwortung übernommen haben und die Veranstaltungen abgesagt oder verschoben haben. Bei den anderen habe ich die Verantwortung übernommen und die Absage der Veranstaltungen angeordnet.

Ich kann Sie nur bitten, auch im privaten Bereich Zusammenkünfte – wenn möglich – zu minimieren bzw. vorübergehend ganz einzustellen. Denken Sie an die oben erwähnten Risikogruppen und daran, dass die Infektionskette möglichst gar nicht erst durch Sie forciert wird.

#### **Was erwartet uns noch?**

Einen genauen Verlauf kann niemand vorher sagen. Oberstes Gebot ist Ruhe und Unterbrechung der Infektionskette. Als nächster Schritt werden **nun alle** Veranstaltungen untersagt. Öffnungszeiten für Gaststätten und Restaurants werden reglementiert bzw. ganz geschlossen. Öffnungszeiten von Versorgungsbetrieben / Lebensmittel-

geschäften auf Sonntag ausgeweitet. Der Oberbergische Kreis (OBK) hat hierzu mit Wirkung vom 19.03.2020 eine Allgemeinverfügung erlassen. Die Allgemeinverfügung finden Sie am Ende dieses Briefes. Da sich fast täglich die verordneten Maßnahmen ändern, kann ich Ihnen nur empfehlen, die Internetseiten des OBK und der Gemeinde als Informationsquelle für aktuelle Verordnungen zu nutzen.

Noch einmal: Die Erkrankung verläuft bei Kindern und Erwachsenen in aller Regel in einer leichten Form. Der Körper von gesunden Menschen ist meist in der Lage, sich selbst „zu heilen“. Wir handeln derzeit einzig mit dem Ansinnen, dass die **gefährdeten Menschen nach Möglichkeit verschont bleiben bzw. wenn sie betroffen sind, ausreichend Klinikbetten zur Verfügung stehen!**

Die von mir geschilderten Maßnahmen sind Vorsorgemaßnahmen, damit wir nach Möglichkeit nicht in die Situation kommen, dass uns eine Welle von Erkrankungen überrollt. Bleiben Sie ruhig und gelassen. Die Versorgung der Bürgerinnen und Bürger ist gewährleistet. Halten Sie sich an die beschriebenen Schutzmaßnahmen und wägen Sie ab zwischen Vernunft und Panik.

Sofern Sie Fragen haben, kontaktieren Sie uns.

Bürgertelefon zum Corona-Virus des Gesundheitsministeriums Nordrhein-Westfalen  
**0211 8554774**

Bürgertelefon für allgemeine Fragestellungen zum Corona-Virus des Oberbergischen Kreises  
**02261 883888 / [www.obk.de](http://www.obk.de)**

Bürgertelefon der Gemeindeverwaltung Nümbrecht **02293 302167**  
Bereitschaftstelefon des Ordnungsamtes außerhalb der Dienstzeit **0173 7399199**.

Mich erreichen Sie unter  
**02293 302100** bzw. **0170 3333413** oder  
[hilko.redenius@nuembrecht.de](mailto:hilko.redenius@nuembrecht.de)

Die jetzige Zeit fordert von allen Beteiligten Nerven und enormen Einsatz. Mein Dank geht an Sie alle! Sie alle helfen durch Ihr ruhiges, besonnenes und verantwortungsvolles Handeln Leben zu retten! Ein besonderer Dank geht an die vielen Menschen, die jetzt die Grundversorgung und die medizinische Versorgung sicherstellen!

Mit den besten Grüßen und bleiben Sie gesund  
Ihr

  
Bürgermeister Hilko Redenius

## Inhalt

- Hinweis zu Bauleitplanverfahren
- Schließung des Rathauses Nümbrecht
- Hinweise zu Schul- und Kitaschließungen
- Informationen der GWN
- Informationen unserer Kirchen
- Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 18.03.2020

## Hinweis zu Bauleitplanverfahren

Derzeit sind über das Mitteilungsblatt der Gemeinde Nümbrecht mehrere Bauleitplanverfahren im öffentlichen Beteiligungsverfahren. Ich habe entschieden, dass wir alle derzeit laufende Offenlagen ordnungsgemäß bis zum Ende laufen lassen, diesen Beteiligungsschritt aber noch einmal wiederholen. Die Begründung ist darin zu finden, dass die Bürgerinnen und Bürger sich derzeit nicht zwecks Besprechung der Offenlagen versammeln können und zudem das Rathaus zur Einsichtnahme nicht frei zugänglich ist.

*Als Beispiel sei auf die frühzeitige Offenlage Gewerbegebiet Elsenroth verwiesen. Die Offenlage läuft noch bis zum 27.03.2020. Wir werden alle eingehenden Stellungnahmen natürlich mit ins Verfahren nehmen. Aber: Wir werden die frühzeitige Offenlage zu einem späteren Zeitpunkt wiederholen, mit dann noch einmal laufender Eingabefrist.*

Die erneute Beteiligung wird über das Amtliche Mitteilungsblatt der Gemeinde angekündigt werden.

**Schließung des Rathauses Nümbrecht**  
als vorsorgliche Schutzmaßnahme gegen  
das Corona Virus

Aufgrund der aktuellen Entwicklung der Corona-Pandemie und der damit einhergehenden Erfordernis der Einschränkung von sozialen Kontakten wurden ab Montag, 16. März 2020, 16:00 Uhr auf unbestimmte Zeit sämtliche öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Nümbrecht geschlossen.

Dies gilt für

- alle Sportstätten
- das Hallenbad Element

Das Rathaus und der Bauhof der Gemeinde Nümbrecht werden ab sofort nur noch eingeschränkt zugänglich sein. Nur in dringenden und unaufschiebbaren Fällen haben Sie die Möglichkeit, sich telefonisch oder per E-Mail mit uns in Verbindung zu setzen und gegebenenfalls einen Termin im Rathaus zu vereinbaren.

Bitte nutzen Sie die folgende Telefonnummer oder Mail-Adresse:

**02293 302-0**  
[rathaus@nuembrecht.de](mailto:rathaus@nuembrecht.de)

**Das Rathaus ist in der Zeit**

**Mo-Do 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr**

**Fr 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr**

**telefonisch erreichbar.**

Bitte nutzen Sie insbesondere die Online-Dienste.

Öffentliche Bekanntmachungen können weiterhin eingesehen werden. Hierzu bitten wir um vorherige telefonische Kontaktaufnahme und Vereinbarung eines Termins.

**Schul- und Kitaschließungen ab Montag,  
16.03.2020**

Auf Weisung des Schulministeriums NRW wurden alle Schulen im Land NRW ab dem 16.03.2020 bis zum Beginn der Osterferien von der Landesregierung geschlossen. Dies bedeutet, dass der Unterricht bereits seit Montag in den Schulen ruht. Ab Mittwoch sind die Schulen generell geschlossen. **Wir werden für Kinder, deren Eltern in "unverzichtbaren Funktionsbereichen" arbeiten, an jeder Schule ein Betreuungsangebot anbieten. Bitte sprechen Sie uns auf Ihren Bedarf an.**

**Kitas**

Für die Kitas in der Gemeinde gilt der Notdienst für die Eltern, die in unverzichtbaren Funktionsbereichen arbeiten, ab Montag.

**Ansprechpartner\*in**

Sprechen Sie die Klassenleitungen Ihres Kindes an!

Sprechen Sie die Kita-Leitungen an.

**Das Infotelefon der Gemeinde Nümbrecht**

**02293 302167** (Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr, Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr)

Das Bereitschaftstelefon des Ordnungsamtes (außerhalb der Dienstzeit) **0173 7399199**.

Mich erreichen Sie unter

**02293 302100** bzw. **0170 3333413** oder  
[hilko.redenius@nuembrecht.de](mailto:hilko.redenius@nuembrecht.de)

Der Antrag auf Notversorgung bei Einrichtungsschließung kann von der Internetseite des Rathauses herunter geladen werden

[www.nuembrecht.de](http://www.nuembrecht.de)

# Informationen der GWN zur aktuellen Corona-Situation

## 17. März 2020

Liebe Nümbrechterinnen,  
liebe Nümbrechter,

die GWN ist gut aufgestellt. Damit ist die Energie- und Wasserversorgung für alle Einwohnerinnen und Einwohner sowie das Internet für alle Luzie-Kunden gesichert. Es sind keinerlei Probleme zu erwarten. Die folgenden Maßnahmen haben wir eingeleitet:

- Der Kundenverkehr in der Geschäftsstelle ist zurzeit eingestellt, ein persönlicher Besuch in der Schulstraße 4 ist im Moment leider nicht mehr möglich. Damit wollen wir sicherstellen, dass die GWN arbeitsfähig bleibt und dass unsere Techniker oder Mitarbeiter\*innen nicht plötzlich in Quarantäne gehen müssen. Wir sind aber selbstverständlich per Telefon und Email erreichbar.
- Derzeit hat die GWN acht Mitarbeiter\*innen im Homeoffice, es wird also jetzt schon von zu Hause aus gearbeitet. Damit sind unsere Mitarbeiter\*innen getrennt voneinander tätig und sichern so die Arbeitsfähigkeit für den Ernstfall. Auch alle anderen Mitarbeiter\*innen sind technisch darauf vorbereitet, bei Bedarf ebenfalls ins Homeoffice zu wechseln.
- Wir haben Rufumleitungen eingerichtet, so dass Sie während der Geschäftszeiten immer jemanden bei der GWN erreichen können. Wir rufen Sie auch zurück, wenn Ihre Nummer bei uns auf dem Display erscheint und Sie uns einmal nicht direkt persönlich erreichen konnten. Und natürlich sind auch unsere Notfallnummern weiterhin (... und bitte nur für Notfälle!) geschaltet.
- Unsere Techniker sind weiter für Sie im Einsatz und unterwegs. Dabei beachten sie eine Reihe aktueller Sicherheitsvorkehrungen, um ein Infektionsrisiko weitestgehend auszuschließen. Auch die Techniker arbeiten getrennt voneinander, damit auch hier im Ernstfall jederzeit eine Besetzung gewährleistet ist.
- Alle bereits fest vereinbarten ONT-Termine (betrifft Luzie-Kunden) werden noch durchgeführt. Wir müssen aber auch in diesem Bereich alle Kontakte möglichst vermeiden und wollen darum nur noch in besonders dringenden Fällen neue Termine für ONT-Einbauten vereinbaren – natürlich nur da, wo die technische Verfügbarkeit bereits gegeben ist.
- Die Energieversorgung ist derzeit – auch überregional – weder gefährdet noch beeinträchtigt. Bei etwaigen Netzstörungen in unserem Gebiet geht alles seinen »normalen« Gang, selbstverständlich werden unsere Techniker sich sofort darum kümmern. Wir haben genug Material vorrätig, so dass wir keine Probleme erwarten. Auch unsere Dienstleister sind gut vorbereitet.
- Bitte informieren Sie sich auch regelmäßig über unsere Internetseite oder auf Facebook über den aktuellen Stand!

Mit freundlichem Gruß, bleiben Sie gesund!



**Karina Tuttlies und Stefan Muth**

Geschäftsführung der GWN Gemeindewerke Nümbrecht GmbH

## **Kirchliche Nachrichten**

Ich bin dankbar, dass die örtlichen Kirchen auch sehr diszipliniert und verantwortungsvoll mit dem Thema umgehen. Alle Kirchen bereiten u.a. auch Möglichkeiten des Gottesdienstes via Internet vor. Ich habe die großen Kirchen unserer Gemeinde kontaktiert. Die Kirchen baten um Veröffentlichung nachfolgender Informationen. Dieser Bitte komme ich gerne nach.

### **Evangelische Kirchengemeinde Marienberghausen**

Die Ansprechpartner\*innen sind wie gewohnt für Sie da. Kontaktadressen und aktuelle Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

<https://www.kirchengemeinde-marienberghausen.de/>

### **Katholische Kirchengemeinde – Heilig-Geist- Kirche in Nümbrecht**

Die Ansprechpartner\*innen sind wie gewohnt für Sie da. Aktuelle Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

<https://www.sbabuw.de/seelsorgebereich/unsere-kirchen/heilig-geist-nuembrecht/>

### **Mennoniten Brüdergemeinde Bierenbachtal**

Die Ansprechpartner\*innen sind wie gewohnt für Sie da. Aktuelle Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

<https://mbg-nuembrecht.de/>

### **Evangelische Kirchengemeinde Nümbrecht**



Von guten Mächten wunderbar geborgen  
erwarten wir getrost, was kommen mag.  
Gott ist bei uns am Abend und am Morgen  
und ganz gewiss an jedem neuen Tag.

# Treffpunkt Gemeinde

Informationen der Evangelischen Kirchengemeinde Nümbrecht

Liebe Nümbrechter,

auch unsere Kirchengemeinde ist von dem von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen verhängten Versammlungsverbot, aufgrund der aktuellen Entwicklung der Corona-Pandemie, betroffen.

Deshalb fallen sämtliche kirchengemeindlichen Veranstaltungen wie Gottesdienste, Kindergottesdienste, Bibel- und Gruppenstunden, Seniorenkreise, Jugendkreise auf bisher unbestimmte Zeit aus, um die geforderte Einschränkung der sozialen Kontakte und die damit verbundene Ansteckungsgefahr zu minimieren. Aus diesen Gründen bleibt auch das Kirchenamt für den Publikumsverkehr geschlossen.

Wir bitten um Ihr Verständnis!



# **Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 18.03.2020 zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)**

- Gemäß §§ 16 Abs. 7, 16 Abs. 1 S. 1, 28 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird zunächst befristet bis zum 19.04.2020 zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Alle Veranstaltungen im Gebiet des Oberbergischen Kreises sind grundsätzlich verboten. Das schließt grundsätzlich auch Verbote für Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein, die nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden können. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -Vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen. Dies gilt insbesondere für die Durchführung von Blutspendeterminen.
  - Versammlungen auch zur Religionsausübung sind verboten.
2. Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten nach Robert Koch-Institut (RKI)-Klassifizierung ([www.rki.de](http://www.rki.de)) werden für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt Betretungsverbote für folgende Bereiche erlassen:
  - a. Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe)
  - b. Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitations-einrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken
  - c. stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe
  - d. Berufsschulen
  - e. HochschulenReiserückkehrern, die gleichzeitig zum Personal einer Einrichtung im Sinne der Buchstaben b. oder c. gehören, können im Einzelfall durch die untere Gesundheitsbehörde - ggf. unter Auflagen - Ausnahmen hiervon erteilt werden.
3. Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen im Gebiet des Oberbergischen Kreises werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:
  - a. Diese Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.
  - b. Sie haben Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z. B. Kinderstationen, Palliativpatienten).
  - c. Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen.
  - d. Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.

4. Die Schließung folgender Einrichtungen und Begegnungstätten sowie die Einstellung folgender Angebote im Gebiet des Oberbergischen Kreises wird angeordnet:
  - a. alle Gastronomiebetriebe, insbesondere Restaurants, Speisegaststätten, Kneipen, Cafés, Bars; hiervon ausgenommen bleiben der Außerhausverkauf sowie die Lieferung von vorbestellten Speisen und Getränken,
  - b. Clubs, Diskotheken, Theater, Opern- und Konzerthäuser, Kinos und Museen und ähnliche Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen,
  - c. alle Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
  - d. alle Fitness-Studios, Schwimmbäder, „Spaßbäder“, Saunen und ähnliche Einrichtungen,
  - e. Spiel- und Bolzplätze,
  - f. alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen,
  - g. Reisebusreisen,
  - h. jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen,
  - i. Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und ähnliche Einrichtungen,
  - j. gleiches gilt für Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen.
5. Der Zugang zu Angeboten der nachstehenden Einrichtungen
  - a) Bibliotheken außer Bibliotheken an Hochschulen,
  - b) Mensen und Kantinen, sofern sie nicht für jedermann zugänglich sind, sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästenwird beschränkt und ist nur unter den folgenden Auflagen sowohl für den Innen- und Außenbereich gestattet:
  - Besucherregistrierung mit Kontaktdaten (Name, Vorname, Erreichbarkeit),
  - Mindestabstand zwischen den Tischen von 2 m,
  - Beschränkung der Besucherzahl auf 1 Person pro 2qm Fläche des Lesesaals bzw. Speiseraums wobei max. 2 Personen an einem Tisch Platz nehmen dürfen,
  - Aushang von Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen,
  - Desinfektion von Tischen und Stühlen vor jedem Wechsel der Gäste,
  - stündliche Reinigung der Wasch- und Toilettenanlagen,
  - Bereitstellung von Handwaschmitteln in ausreichender Menge.
6. NICHT geschlossen werden der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsaloons, der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel. Alle anderen Verkaufsstellen sind zu schließen. Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen.
7. Der Zugang zu Einkaufszentren, „shopping-malls“ oder „factory outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen im Gebiet des Oberbergischen Kreises wird nur gestattet, wenn sich dort nicht zu schließende Einrichtungen nach Ziffer 6 Satz 1 befinden, und nur zu dem Zweck, diese Einrichtungen aufzusuchen.
8. Geschäften des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkten, Abhol- und Lieferdiensten, Apotheken sowie Geschäften des Großhandels wird bis auf weiteres auch die Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 13:00 bis 18:00 Uhr gestattet; dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag.
9. Sämtliche in Ziffer 6 dieser Allgemeinverfügung genannten Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG NRW) werden hiermit darauf hingewiesen, dass



Maßnahmen zur Hygiene entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts ([www.rki.de](http://www.rki.de)), zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen sind.

10. Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind verboten.

11. Die Anordnungen unter Ziffer 1. bis 10. sind sofort vollziehbar.

12. Die Anordnungen unter Ziffer 1. bis 10. treten am 19.03.2020 00:00 Uhr in Kraft und sind zunächst befristet bis zum 19.04.2020, 24:00 Uhr.

13. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung wird hingewiesen (§ 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Infektionsschutzgesetz).

Der Oberbergische Kreis hat mit Weisung vom 18.03.2020 gem. § 9 Abs. 2 Buchst. a) OBG NRW die kreisangehörigen Kommunen angewiesen, bereits bekanntgemachte Allgemeinverfügungen mit gleichem/ ähnlichem Regelungsgegenstand unverzüglich aufzuheben.

#### Begründung:

Meine Befugnis als Gesundheitsamt zur Anordnung dieser Maßnahmen ergibt sich gem. §§ 16 Abs. 7 S. 1, 2 Nr. 14 IfSG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) aus Gründen der Eilbedürftigkeit und der Notwendigkeit, für das Kreisgebiet eine einheitliche Regelung zu erlassen. Vor dem Hintergrund der in den letzten Tagen drastisch angestiegenen Infektionszahlen und der täglich kurzfristig erfolgenden und unmittelbar umzusetzenden Weisungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW ist Gefahr im Verzug gegeben. Mit dieser Allgemeinverfügung wird ein einheitliches Vorgehen und Rechtsklarheit für die Bürger und die handelnden Behörden geschaffen.

Aufgrund des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 10.3.2020 wurden bereits alle Großveranstaltungen mit mehr als 1.000 erwarteten Teilnehmerinnen/Teilnehmern zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 untersagt. Diesen Erlass hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW mit weiterem Erlass vom 13.3.2020 ergänzt, wonach ab dem 14.03.2020 auch bei sämtlichen Veranstaltungen unter 1.000 zu erwartenden Teilnehmerinnen/Teilnehmern eine Absage zu erfolgen hat.

Diese beiden Erlasse sind wiederum durch Erlasse vom 15.03.2020 und 17.03.2020 konkretisiert worden. Hierauf basierend erfolgt diese Allgemeinverfügung.

Zu 1:

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde bzw. bei Gefahr im Verzug gem. § 16 Abs. 7 IfSG das Gesundheitsamt die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, §§ 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Abs. 3, 16 Abs. 7 IfSG. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde bzw. das Gesundheitsamt gem. §§ 16 Abs. 1, 28 Abs. 1 S. 2 1. HS IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten. Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind hiervon alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen. Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Nach der Einschätzung des Robert Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden.

Die Entwicklungen der letzten Tage zeigen, dass die bisherigen Maßnahmen nicht ausreichen. Die Zahl der Infizierten steigt stetig an. Im Oberbergischen Kreis ist die Zahl der infizierten Personen in den letzten Tage drastisch angestiegen. Aufgrund der geltenden Erlasslage ist das Entschließungsermessen insofern reduziert, als weitere Maßnahmen erforderlich sind, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Hinsichtlich des Auswahlermessens ist grundsätzlich davon auszugehen, dass aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnislagen, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2 auch bei jeglicher Art von Veranstaltungen keine Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind, als die Veranstaltung nicht durchzuführen. Laut Erlasslage reduziert sich das Auswahlermessen der zuständigen Behörden bzw. des Gesundheitsamtes regelmäßig dahingehend, dass nur die Absage oder zeitliche Verschiebung bis zur Änderung der Gefährdungslage und Aufhebung der getroffenen Maßnahmen in Betracht kommt. Nach aktuellem Erlass sind hiervon ausgenommen notwendige Veranstaltungen, insbesondere solche, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfürsorge und -vorsorge zu dienen bestimmt sind. Zur Begründung verweist der Erlass auf die in kurzer Zeit rasante Verbreitung des Virus. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-E müssen weiterhin kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Durch die oben angeordnete Maßnahme und die dadurch verlangsamte Weiterverbreitung des Virus kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes vulnerabler Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen, oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Laut Erlass ist eine Vermeidung von nicht notwendigen Veranstaltungen angezeigt, um dem Ziel, die Ausbreitung des Virus durch konsequente soziale Distanzierung im täglichen Leben zu verlangsamen, näher zu kommen.

Aufgrund der aktuellen Risikobewertung kann nur mit dem Verbot von Veranstaltungen die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden. Ziel ist es, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereit zu halten. Damit wird auch Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist das Verbot nicht nur zur Gefahrenabwehr geeignet, sondern auch erforderlich und verhältnismäßig. Zwar werden die Grundrechte der

Art. 2, Absatz 2, Satz 2, Art. 4, Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1, Art. 8 Grundgesetz insoweit eingeschränkt. Die Maßnahme ist jedoch in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere der besonderen Risikogruppen, gerechtfertigt.

Zu 2 bis 10:

Auf die Begründung zu 1 wird verwiesen. Rechtgrundlagen der Maßnahmen unter 2-10 sind § 16 Abs. 7 S. 1 IfSG bzw. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 7 S. 1 IfSG i.V.m. §§16 Abs. 1, 28 Abs. 1 S. 2 IfSG.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere – über die in den Ziffer 1 enthaltene hinausgehende – kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Die Maßnahmen sind geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen und daher erforderlich.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren sind die Maßnahmen nicht nur zur Gefahrenabwehr geeignet, sondern auch erforderlich und verhältnismäßig.

Die unter Ziffer 5 genannten Auflagen sind unter Berücksichtigung der Informationen des RKI und der Bundeszentrale für Gesundheitliche Aufklärung das mildere Mittel gegenüber einer vollständigen Schließung.

zu 11:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 16 Abs. 8 IfSG bzw. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Zu 13:

Die Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.

#### **Hinweis auf bestehende Rechte:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/ der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017.

**Weiterer Hinweis:**

Die Klage hat gem. § 16 Abs. 8 IfSG bzw. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung, d.h. dass die getroffenen Maßnahmen auch im Falle einer Klage zu befolgen sind. Das Verwaltungsgericht Köln kann auf Ihren Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Gummersbach, 18.03.2020

Oberbergischer Kreis

gez. Hagt

Landrat